Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich erheblicher Kostensteigerungen im Jahr 2022 an Unternehmen der Aquakultur und Karpfenteichwirtschaften

Erl. d. ML v. 10. 2. 2023 — 102-65341-3650/2023 — — VORIS 79300 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie und § 53 LHO Billigkeitsleistungen aus Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sowie Mitteln des Landes Niedersachsen zum Ausgleich von Mehrkosten in der Aquakultur und in Karpfenteichwirtschaften aufgrund von Marktstörungen infolge der Aggressionen Russlands gegen die Ukraine.

1.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. EU Nr. L 149 S. 1; 2017 Nr. L 88 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1278 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 7. 2022 (ABI. EU Nr. L 195 S. 1) im Folgenden: EMFF-Verordnung —,
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABI. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/2039 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 10. 2022 (ABI. EU Nr. L 275 S. 23) im Folgenden: ESI-Verordnung —,
- der von der Kommission erlassenen delegierten Verordnungen,
- der Durchführungsverordnungen zur EMFF-Verordnung und zur ESI-Verordnung,
- der Maßgaben des operationellen Programms "EMFF Operationelles Programm für Deutschland" (https://www.portal-fischerei.de/bund/fischereipolitischeschwerpunkte/europaeischer-meeresund-fischereifonds-2014-2020) in den jeweils geltenden Fassungen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistung richtet sich an Unternehmen der Aquakultur und Karpfenteichwirtschaften, denen ausschließlich aufgrund des russischen Angriffskrieges betriebliche Mehrkosten entstanden sind. Die Leistungen werden auf Basis des im deutschen operationellen Programm für den EMFF dargelegten Berechnungsmodells für Mehrkosten von Aquakulturunternehmen für Futter und Sauerstoff sowie Karpfenteichwirtschaften für Energie- Futter- und Dieselbedarf für das Wirtschaftsjahr 2022 erstattet.

Die Leistungen sind auf Kosten beschränkt, die im Wirtschaftsjahr 2022 im Rahmen der üblichen Wirtschaftsweise entstehen. Eine Vorratshaltung von Kraftstoffen, Futtermitteln oder Hilfsstoffen über das im Rahmen der guten fachlichen Praxis erforderliche Maß hinaus ist vom Leistungsumfang nicht umfasst.

3. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistungen

Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistungen sind Unternehmen der Aquakultur, die erwerbsmäßig Fische und Krebstiere in Produktionssystemen wie Teichen, Rinnen, Netzgehegen oder Kreislaufanlagen für den menschlichen Konsum erzeugen, sowie Karpfenteichwirtschaften, die erwerbsmäßig Karpfen und Nebenfische in naturnah bewirtschafteten Warmwasserteichen produzieren. Der Betriebssitz muss sich in Niedersachsen befinden. Bei Karpfenteichwirtschaften ist es ausreichend, wenn die Teichanlage sich in Niedersachsenbefindet. Antragstellende Unternehmen müssen das Merkmal eines kleinen oder mittleren Unternehmens ("KMU") i. S. der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI. EG Nr. L 124 S. 36) erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Billigkeitsleistungen

- 4.1 Billigkeitsleistungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die mit dem von der Europäischen Kommission genehmigten operationellen Programms für den EMFF 2014 2020 im Einklang stehen.
- 4.2 Antragstellende Unternehmen müssen in den Jahren 2021 und 2022 die erwerbsmäßige Aquakultur ausgeübt haben.
- 4.3 Antragstellerinnen und Antragsteller haben die Voraussetzungen nach Artikel 10 der EMFF-Verordnung zu erfüllen. Sie geben hierzu im Rahmen der Antragstellung eine entsprechende Erklärung ab.
- 4.4 Im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen wird gemäß Artikel 119 Abs. 2 der EMFF-Verordnung ein Verzeichnis in elektronischer Form veröffentlicht, in dem die Begünstigten unter Angabe des Vorhabens, des Betrages der für das Vorhaben bereit gestellten öffentlichen Beteiligungen und weiterer Angaben zum Vorhaben aufgeführt sind. Mit der Antragstellung erklären die Empfängerinnen und Empfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen

- 5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbare Leistung gewährt. Sie besteht zu 75 % aus Mittel der EU (Europäischer Meeres- und Fischereifonds, EMFF) und zu 25 % aus Mitteln des Landes Niedersachsen.
- 5.2 Ausgleichszahlungen für Unternehmen der Aquakultur Die Ausgleichszahlungen werden für Unternehmen der Aquakultur wie folgt berechnet:

Auf Basis der Kosten der Unternehmen für 2022 werden die Kosten für die jeweilige Kostenkategorie für das Jahr 2021 ermittelt. Folgende Kostenkategorien sind förderfähig:

Kostenkategorie	Index
Sonstige Futtermittel	1,2
Sauerstoff (Kosten für die Eigenerzeugung von	1,7
Sauerstoff sind nicht förderfähig.)	

Die Höhe der Leistung bemisst sich anhand der Differenz der Kosten zwischen den Jahren 2022 und 2021 multipliziert mit dem jeweiligen Index. Von diesem ermittelten Betrag werden 50 % als Billigkeitsleistung erstattet.

5.3 Ausgleichszahlungen für Karpfenteichwirtschaften Die Ausgleichszahlungen für Karpfenteichwirtschaften werden für die betrieblichen Mehrkosten je Hektar bewirtschafteter Teichfläche geleistet. Es werden nur solche Flächen berücksichtigt, die im Wirtschaftsjahr 2022 für die Fischproduktion genutzt wurden. Der Ausgleichsbetrag beträgt 67,70 EUR je ha.

5.4 Die Ausgleichszahlung je Unternehmen muss mindestens 1 000 EUR betragen. Ergibt die Berechnung einen geringeren Betrag, wird kein Ausgleich gewährt.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind verpflichtet, alle für die Gewährung der Billigkeitsleistung notwendigen Unterlagen für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Leistung aufzubewahren.
- 6.2 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger haben etwaige Publizitätsverpflichtungen gemäß der EMFF-Verordnung einzuhalten.
- 6.3 Dem ML, dem LRH, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof sowie deren Beauftragten steht bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendung zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist das LAVES.
- 7.2 Anträge für Billigkeitsleistungen können bis zum 14. 4. 2023 auf einem einheitlichen Vordruck bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden

(https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/binnenfischerei/forderung/forderung-184837.html). Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

Aquakulturunternehmen:

- Übersicht über die im Jahr 2022 entstandenen tatsächlichen Kosten für sonstige Futtermittel und Sauerstoff, sowie Angaben zur Besatz- und Produktionsmenge. Zusätzlich ist eine tabellarische Übersicht aller ihren Angaben zugrundeliegenden Rechnungen mit Datum und Rechnungsbetrag vorzulegen,
- Eigentumsnachweise oder gültige Pachtverträge, Gesellschaftsverträge,
- Handelsregisterauszüge und sonstige Unterlagen, aus denen die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern hervorgehen,
- die Unternehmensbilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnung zum Wirtschaftsjahr 2021;

Karpfenteichwirtschaften:

- Angabe über die für die Fischproduktion genutzte Teichfläche und ggf. ein entsprechender Nachweis für das Wirtschaftsjahr 2022,
- Eigentumsnachweise oder gültige Pachtverträge, Gesellschaftsverträge,
- Handelsregisterauszüge und sonstige Unterlagen, aus denen die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern hervorgehen,
- die Unternehmensbilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnung zum Wirtschaftsjahr 2021.
- 7.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, soweit dies für die Antragsbearbeitung erforderlich ist.
- 7.4 Die Bewilligungsbehörde prüft die Antragsunterlagen und entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der Vorgaben dieser Richtlinie über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Nach Bestandskraft des Bescheides veranlasst die Bewilligungsbehörde die Auszahlung der Leistungen.

7.5 Über die Verwendung der Leistungen ist kein Nachweis vorzulegen. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger haben jedoch — vorbehaltlich anderer Meldepflichten — bis zum 30. 6. 2023 bei der Bewilligungsbehörde ihre Jahresabschlussunterlagen für das Wirtschaftsjahr 2022 (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, auch im Nachhinein weitere Rechnungsübersichten und -belege des Unternehmens anzufordern und/oder Vor-Ort-Überprüfungen durchzuführen.

7.6 Ermäßigt sich der Schaden oder erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Einreichung des Antrags oder nach Erhalt der Leistungen Vergünstigungen oder Hilfen Dritter zum Ausgleich der Mehrkosten, so ermäßigen sich die finanziellen Leistungen anteilig. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

7.7 Die Billigkeitsleistungen sind zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder auf andere Weise unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind.

7.8 Alle Angaben im Antrag einschließlich der eingereichten Unterlagen, soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung, sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 Abs. 8 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 Subventionsgesetz. Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger werden hierauf im Bewilligungsbescheid hingewiesen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 10. 2. 2023 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.